Webeler Rechtsanwälte • Löhrstraße 99 • 56068 Koblenz

Bieterrundschreiben I

Koblenz, 10.11.2026

Unser Zeichen: **142/26 LM01 av**
Sachbearbeiter: RAin Martin
Sekretariat: Fr. Tanasic
E-Mail: k.tanasic@webeler-rechtsanwaelte.de
Tel: +49 (261) 988662-23

Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH
Modernisierung und Sanierung des Freizeitbades / Hallenbades „La Ola“ in Landau
Los 1 – Objektplanung Gebäude und Freianlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit wurden Bieterfragen gestellt, welche wir wie folgt beantworten möchten:

Frage 1:

Referenz 3.1 und 3.2

Im Teilnahmeantrag ist bei diesen Referenzen ganz oben angegeben: "... Ist die Anforderung an den Gegenstand (vergleichbare Planungsleistungen) erfüllt?
Wie ist die Angabe "vergleichbare Planungsleistungen" zu verstehen? Ist mit "vergleichbar" gemeint, dass es sich ebenfalls um ein Schwimmbad handeln muss? Oder ist mit "vergleichbar"

Sparkasse Koblenz

IBAN: DE03 5705 0120 0000 2460 25
BIC: MALADE51KOB

Gerald Webeler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Katharina Raue
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht

Larissa Martin
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Wirtschaftsmediatorin (IHK)

Sahar Djavadi-Djaved LL.M.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

Krenare Bujupi
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

Lea Maag
Rechtsanwältin

Webeler Rechtsanwälte
Löhrstraße 99
56068 Koblenz

USt-IdNr.: DE 203132968

Tel: +49 (261) 988662-0
Fax: +49 (261) 988662-20
info@webeler-rechtsanwaelte.de
webeler-rechtsanwaelte.de

gemeint, dass es in der Komplexität vergleichbar sein muss, aber eine andere Nutzung als ein Schwimmbad haben kann?

Antwort:

Abgesehen von den Schwimmbad-Referenzen, die Mindestanforderungen unterliegen wird ein Nachweis für die gewerkeweise Vergabe der Bauleistungen nach VOB/A (EU) gefordert (Referenzen 3.1 und 3.2 des Teilnahmeantrags). Nur hier sind „vergleichbare Planungsleistungen“ ausreichend. Ausreichend sind insofern Referenzen, die hinsichtlich ihrer Vergabe der Bauleistungen hiesigem Projekt hinsichtlich der Komplexität und Größenordnung vergleichbar sind. Im Hinblick auf die gewerkeweise Vergabe ist die Nutzung eines Objekts irrelevant.

Frage 2:

Darstellung Referenzen

Im Auslobungstext ist folgendes angegeben: "... für die Referenzangaben kann das Tabellenblatt "Referenzen" im... "Teilnahmeantrag" genutzt werden. Weitere Angaben haben wir zu diesem Thema nicht gefunden.

Heißt "...kann verwendet werden...", dass die Angaben ausschließlich im Teilnahmeantrag gemacht werden sollen oder sind zusätzlich zum Teilnahmeantrag Referenzblätter zugelassen. Wenn ja, gibt es eine Vorgabe für das Format und die Anzahl der Seiten?

Antwort:

Die Bewerber sind nicht daran gebunden, für die Referenzangaben den Teilnahmeantrag zu verwenden. Auch anderweitig eingereichten Referenzen werden bewertet. Der Teilnahmeantrag enthält sämtliche Angaben, die maßgeblich sind und bietet sich als eine Orientierungsgrundlage dafür, was für die Auftraggeberin bei der Beurteilung eine Referenz relevant ist. Eine Referenzliste ohne Angaben zu den Mindestanforderungen wird nicht gewertet. Ich bitte zu beachten, dass die Nachforderung fehlender Angaben nur dann erfolgt, wenn dies zur Schaffung des Wettbewerbs notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Larissa Martin
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Wirtschaftsmediatorin (IHK)

[Schreiben in gesetzlicher Textform, daher ohne Unterschrift gültig.]